

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6422 — Tokyo Gas/Siemens/Tessenderlo Chemie/International Power/GDF Suez/  
T-Power JV)

#### Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 7/05)

1. Am 22. Dezember 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen TG Europower B.V. („TG Europower“, Japan), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Tokyo Gas Co. Ltd („Tokyo Gas“, Japan), Siemens Project Ventures GmbH („SPV“, Deutschland), eine Tochtergesellschaft der Siemens AG („Siemens“, Deutschland), Tessenderlo Chemie N.V. („TC“, Belgien) und International Power plc („IP“, Vereinigtes Königreich), eine Tochtergesellschaft der GDF Suez (Frankreich), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen T-Power N.V. („T-Power“, Belgien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Tokyo Gas/TG Europower: japanische integrierte Energiegesellschaft, die in der EU Beratungsleistungen im Bereich Flüssigerdgas erbringt und zugehörige Ausrüstung verkauft,
- Siemens/SPV: Gesundheitswesen, Industrie und Energie, einschl. großer Infrastrukturprojekte (Investition und Entwicklung) u. a. für die Stromwirtschaft,
- TC: Herstellung von chemischen Erzeugnissen und Spezialprodukten,
- GDF Suez/IP: integrierte Energiegesellschaft mit Sitz in der EU,
- T-Power: Stromerzeugung und Stromgroßhandel in Belgien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte<sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6422 — Tokyo Gas/Siemens/Tessenderlo Chemie/International Power/GDF Suez/T-Power JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---